jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/24 7Ob623/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1981

Norm

ZPO §594
ZPO §595 Z1 idF vor SchiedsRÄG 2006
ZPO §596

Rechtssatz

Fällt in einem Fall, in dem die Rechtsnatur einer Vereinbarung als Schiedsvertrag oder Schiedsspruch strittig ist (hier: Festsetzung eines Auseinandersetzungsguthabens), der bestellte "Schiedsmann" den aufgetragenen "Schiedsspruch" ausdrücklich als solchen, so ist die Anfechtungsklage jedenfalls zulässig (kein "Nicht - Schiedsspruch"); ergänzend zu 5 Ob 84/69 = SZ 42/53 mit näherer Begründung).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 623/81
  Entscheidungstext OGH 24.09.1981 7 Ob 623/81
  Veröff: EvBl 1982/77 S 22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0045073

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at